

STATUTEN

Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St. Gallen (OSAB Kt. St.Gallen)

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St. Gallen» (OSAB Kt. St.Gallen) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist St. Gallen.

Art. 2 Zweck

Der Verein führt eine Ombudsstelle für Fragen der Pflege, Betreuung und Beratung. Ihr Zweck ist die Aufarbeitung und Beilegung von Konflikten. Dabei nimmt sie die Rolle der Vermittlerin und der Schlichterin ein zwischen Leistungserbringenden und Leistungsnutzenden.

Leistungserbringende sind Behinderteninstitutionen, Alters- und Pflegeheime, Tagesheime, Spitex-Organisationen, Pro Senectute, Procap, Pro Infirmis und weitere in der Alters- und Behindertenhilfe im Kanton St. Gallen tätige Institutionen, welche Aktivmitglieder des Vereins sind.

Leistungsnutzende sind alle Klientinnen und Klienten der Leistungserbringenden.

Art. 3, Leistungen und Aufgaben

Die Leistungen und Aufgaben des Vereins, erbracht durch die OSAB Kt. St.Gallen, bestehen in der Aufarbeitung und Beilegung von Konflikten zwischen Leistungserbringenden und Leistungsnutzenden bzw. deren nahestehenden Personen im Sinne einer Schlichtung, Vermittlung oder einer Feststellung.

Die Leistungen der OSAB Kt. St.Gallen werden für die Rat-Suchenden in der Regel kostenlos oder auf freiwilliger Beitragsbasis erbracht. Bei aufwändigen Schlichtungsfällen kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Die OSAB Kt. St.Gallen ist unabhängig und neutral. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt (schwerwiegende Straftatbestände ausgenommen).

Art. 4, Ombudsstelle

Der Verein setzt eine Ombudsperson ein, welche bei Bedarf durch weitere unabhängige Fachpersonen unterstützt wird. Die Ombudsperson handelt in Bezug auf Ihre Aufgaben unabhängig und weisungsungebunden. Sie verfügt über die notwendige Fachkompetenz für Vermittlungs- und Mediationsdienste.

Art. 5, Mitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Verbände, Leistungserbringende im Bereich Pflege, Betreuung und Beratung gemäss Art. 2 sowie Interessenvertretungen von Leistungsnutzende wie Insieme, Verband für Seniorenfragen SG/App.

Gönnermitglieder

Weitere im Kanton tätige Leistungserbringende im Bereich Pflege, Betreuung und Beratung.

Weitere interessierte Organisationen und Einzelpersonen.

Art. 6, Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle



Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Anträge auf Statutenänderungen müssen im Wortlaut beiliegen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisoren Bericht
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Genehmigung des Budgets
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen (Ausnahme: für eine Statutenänderung und für die Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich – siehe Art. 12).

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf bis höchstens neun Mitgliedern zusammen.

Im Vorstand sind sowohl Interessenvertretungen von Leistungserbringenden aus den Bereichen Pflege, Betreuung und Beratung als auch von Leistungsnutzenden angemessen vertreten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

Die Ombudsperson nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Amtsdauer:

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über folgende Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Bestimmung der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht
- Wahl der Ombudsperson
- Administrative Aufsicht über die T\u00e4tigkeit der Ombudsstelle
- Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- Erlass und Abänderung von Reglementen.
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Einberufung und Beschlussfassung:

Das Präsidium beruft die Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach den Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung.

Die Revisionsstelle muss jährlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.



Art. 10 Finanzierung

Die finanziellen Mittel für den Betrieb der Ombudsstelle werden durch Beiträge der Aktivmitglieder, Gönnermitglieder, Staatsbeiträge und Spenden erbracht.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen einem analogen Zweck zugewiesen.

Genehmigung der Statuten an der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2013

Verein Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St. Gallen

Präsidium: Christoph Härter (Tagespräsident)

Protokollführung: Iris Dal Molin